Bekanntmachung zur Stichwahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers

Am Sonntag, dem 23. Juni 2024, werden in den nachstehend aufgeführten Ortsbezirken der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein die Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher durchgeführt:

- 1. Friesenheim
- 2. Gartenstadt
- 3. Maudach
- 4. Mundenheim
- 5. Nördliche Innenstadt (mit Nord / Hemshof und West)
- 6. Oggersheim
- 7. Rheingönheim
- 8. Südliche Innenstadt

Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

Ĭ.

Zur Stichwahl ist wahlberechtigt,

- 1. wer im Wählerverzeichnis zur ersten Wahl eingetragen ist und sein Wahlrecht nicht verloren hat,
- 2. wer nur zur Stichwahl im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 3. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat.
- 4. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die Stichwahl einen Wahlschein erhalten hat.

Die unter der Nummer 3 bezeichneten Personen erhalten von Amts wegen einen Wahlschein zur Stichwahl und Briefwahlunterlagen. Erst zur Stichwahl wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wer mit der zur ersten Wahl übersandten Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl einen Wahlschein beantragt hatte, erhält ohne erneuten Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung zur ersten Wahl angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

An der Stichwahl nehmen teil:

1. Im Ortsbezirk Friesenheim

die Bewerberin Eva Kraut, SPD mit 2.502 Stimmen und der Bewerber Dr. Thorsten Ralle, CDU mit 2.373 Stimmen.

2. Im Ortsbezirk Gartenstadt

der Bewerber Andreas Rennig, SPD mit 2.283 Stimmen und der Bewerber Ulrich Sommer, CDU mit 2.094 Stimmen

3. Im Ortsbezirk Maudach

der Bewerber Andreas Olbert, CDU mit 1.540 Stimmen und der Bewerber Walter Benz, SPD mit 991 Stimmen

4. Im Ortsbezirk Mundenheim

die Bewerberin Anke Simon, SPD mit 1.262 Stimmen und der Bewerber Raymond Höptner, CDU mit 1.184 Stimmen

5. Im Ortsbezirk Nördliche Innenstadt (mit Nord / Hemshof und West)

der Bewerber Osman Gürsoy, SPD mit 1.456 Stimmen und der Bewerber Anthimos Dimitriadis, CDU mit 824 Stimmen.

6. Im Ortsbezirk Oggersheim

die Bewerberin Sylvia Weiler, SPD mit 3.217 Stimmen und der Bewerber Andreas Gebauer, CDU mit 2.394 Stimmen.

7. Im Ortsbezirk Rheingönheim

der Bewerber Wilhelm Wißmann, CDU mit 1.744 Stimmen und der Bewerber Rainer Geiger, SPD mit 993 Stimmen.

8. Im Ortsbezirk Südliche Innenstadt (mit Mitte und Süd)

der Bewerber Christoph Heller, CDU mit 3.276 Stimmen und

die Bewerberin Lorena Schmitt, SPD mit 1.677 Stimmen.

Zur Stichwahl der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers erhalten die Wählerinnen und Wähler einen amtlichen Stimmzettel, in dem die beiden zur Wahl stehenden Bewerberinnen oder Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wem sie ihre Stimme geben wollen.

IV.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimme abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigshafen am Rhein, den 12.06.2024

gez. Jutta Steinruck Stadtwahlleiterin